

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich flüssiger Düngemittel

(88/183/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind Vorschriften für die Vermarktung fester Düngemittel festgelegt. Es hat sich erwiesen, daß der Geltungsbereich der genannten Richtlinie auf flüssige Düngemittel erstreckt werden muß.

Die Richtlinie 76/116/EWG sollte sowohl für feste als auch für flüssige Düngemittel gelten ; insbesondere sollte auch die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ für Düngemittel gelten, die der Abgrenzung und der Zusammensetzung der Ein- und Mehrnährstoffdünger nach dieser Richtlinie entsprechen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/116/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bezeichnung 'EWG-Düngemittel' nur für Düngemittel verwendet wird, die zu einem der in Anhang I genannten Typen von Düngemitteln gehören und den in dieser Richtlinie und ihren Anhängen I bis III festgelegten Anforderungen entsprechen.“

2. In Artikel 4 wird nachstehender Absatz angefügt :

„(3) Flüssigdünger dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit geeigneten Hinweisen gekennzeichnet sind. Diese Hinweise beziehen sich insbesondere auf die Lagerungstemperatur und die Verhütung von Unfällen während der Lagerung.“

3. In Anhang I wird Teil „C. Flüssigdünger“ entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie angefügt.

4. In Anhang II Nummer 1 Buchstabe c) werden nach dem zweiten Absatz folgende Absätze eingefügt :

„Für die Flüssigdünger ist eine zusätzliche, in Nährstoffwerten angegebene Kennzeichnung der Nährstoffe in Gewicht zu Volumen zulässig (kg pro Hektoliter oder g pro Liter).

Die Menge des Flüssigdüngers wird in Gewicht angegeben. Die Angabe der Flüssigdüngermenge pro Volumen ist fakultativ.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1987, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 163.⁽³⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

5. In Anhang III werden unter A.I die nachstehenden Produkte und Toleranzen hinzugefügt:

„Stickstoffdünger-Lösung	0,6 %,
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	0,6 %.”

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe ⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die

sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 25. März 1988 bekanntgegeben.

ANHANG

C. FLÜSSIGDÜNGER

1. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

(1) Nr.	(2) Typenbezeichnung	(3) Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	(4) Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	(5) Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	(6) Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	Stickstoffdüngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder bei nur einer Form als Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Carbamidstickstoff Höchstgehalt an Biuret : Carbamidstickstoff \times 0,026		Gesamtstickstoff und für jede Form, die mindestens 1 % N erreicht, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff und/oder Carbamidstickstoff Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden
2	Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, das Ammoniumnitrat und Harnstoff enthält	26 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, wobei der Anteil an Carbamidstickstoff etwa 50 % des enthaltenen Stickstoffs beträgt Höchstgehalt an Biuret : 0,5 %		Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden

2. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
NPK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O) 2 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O Höchstgehalt an Biuret: Carbamidstickstoff x 0,026		(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet. (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden
NPK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	20 % N (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O) 3 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O Höchstgehalt an Biuret: Carbamid-Stickstoff x 0,026		(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutralammoniumcitratliches P ₂ O ₅ (3) Neutralammoniumcitratliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Güthphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
(1) NP-Düngerlösung	(2) Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	(3) 18 % (N + P ₂ O ₅) Biuret-Höchstgehalt : Carbamidstickstoff × 0,026	(4) 3 % N 5 % P ₂ O ₅	(5) (1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbidstickstoff	(6) Wasserlösliches P ₂ O ₅	(7) K ₂ O	(8) N	(9) P ₂ O ₅	(10) K ₂ O
(1) NP-Dünger-suspension	(2) Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser, als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	(3) 18 % (N + P ₂ O ₅) Biuret-Höchstgehalt : Carbamidstickstoff × 0,026	(4) 3 % N 5 % P ₂ O ₅	(5) (1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbidstickstoff	(6) (1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutralammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutralammoniumcitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	(7) K ₂ O	(8) N	(9) P ₂ O ₅	(10) K ₂ O

Wasserlösliches P₂O₅

(1) Gesamtstickstoff
(2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden

(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben

(2) Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt 1 anzugeben

Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten

(1) Gesamtstickstoff
(2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden

Typen- bezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
NK-Dünger- lösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % (N + K ₂ O)	3 % N 5 % K ₂ O Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden			(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden
NK-Dünger- suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + K ₂ O)	3 % N 5 % K ₂ O Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden			(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden
PK-Dünger- lösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O			(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	(4) für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
PK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser, als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutralammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutralammoniumcitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(8)	(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt 1 anzugeben Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden